

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 07. April

Nr. 14

2000

Inhalt:

- 80 Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Oktober 2000
- 81 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen 2000
- 82 Wasserrecht; Abwasserrecht; Abwasseranlage der Stadt Eichstätt; Einleitung von in der Kläranlage Eichstätt behandeltem Abwasser sowie Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in die Altmühl durch die Stadtwerke Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen
- 83 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 des Schulverbandes Nassenfels für das Haushaltsjahr 2000 und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes
- 84 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim)
- 85 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reisberg“ (Markt Gaimersheim)
- 86 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) (Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg)
- 87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2000 (Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

80 Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Oktober 2000

Die Einstellung in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Freistaat Bayern sowie bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) und einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts setzt die Teilnahme an einem besonderen Ausleseverfahren voraus. Dieses besteht aus einer Ausleseprüfung sowie in der Berücksichtigung bestimmter schulischer Leistungen.

In der Bekanntmachung vom 13. März 2000 Nr. L 3 M01/PR-2 (StAnz. Nr. 13/2000) weist die Bayer. Staatskanzlei - Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses - darauf hin, dass voraussichtlich am **16. Oktober 2000** für das Einstellungsjahr 2001 die Ausleseprüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes durchgeführt wird.

Bewerber, die eine Übernahme bei den staatlichen Verwaltungen anstreben, müssen sich bis spätestens **31. Mai 2000** beim Bayer. Landespersonalausschuss -Geschäftsstelle-, Postfach 22 00 35, 80535 München, mit dem vorgeschriebenen **gelben** Antragsformular, das bei den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter oder bei den einstellenden staatlichen Verwaltungen erhältlich ist, anmelden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unvollständige oder nach Ablauf der Frist eingehende Anträge nicht mehr bearbeitet werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalstelle des Landratsamtes Eichstätt unter der Telefonnummer 08421/70-366.

81 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen 2000

Die vom Jugendhilfeausschuss am 22.03.2000 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen (Wahlperiode 2001 bis 2004) liegt im Landratsamt Eichstätt -Kreisjugendamt-, Residenzplatz 1 (Zimmer 117), Eichstätt, in der Zeit vom 24. mit 30. April 2000 zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht auf. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet von Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamtes Einspruch erhoben werden.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

82 Wasserrecht; Abwasserrecht; Abwasseranlage der Stadt Eichstätt; Einleitung von in der Kläranlage Eichstätt behandeltem Abwasser sowie Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in die Altmühl durch die Stadtwerke Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Die Stadtwerke Eichstätt beantragten mit Schreiben vom 27. Februar 1998 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser sowie Mischwasser in die Altmühl (Gewässer I. Ordnung). Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Eichstätt behandelten Abwassers sowie des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

Die Einleitung bedarf der gehobenen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die Planunterlagen zur Einleitung von behandeltem Abwasser sowie Mischwasser in die Altmühl zur Erteilung der notwendigen gehobenen Erlaubnis liegen bei der Stadt Eichstätt, 85072 Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, Hauptamt, Zi.-Nr. 26 / II. Stock, in der Zeit von

**Montag, 17. April 2000 bis einschließlich
Dienstag, 02. Mai 2000**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der vorstehenden Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 200) oder bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 26 / II. Stock, Einwendungen gegen den Plan erhe-

ben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Außerdem wird darauf hingewiesen (vgl. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-),

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sofern kein Beteiligter gegen das geplante Vorhaben Einwendungen vorbringt, wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (vgl. Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG i.V. mit Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

Eichstätt, den 04.04.2000

gez. Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Nassenfels

83 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 des Schulverbandes Nassenfels für das Haushaltsjahr 2000 und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG-, sowie der Art 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	313.980,00 DM
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.000,00 DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 227.960,00 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1999 auf 173 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.317,69 DM festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 23.000,00 DM festgesetzt.

5. Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % für den Markt Nassenfels zu 37 % für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 27. März 2000

gez. Husterer, 1. Schulverbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim

84 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	624.300,00 DM
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.000,00 DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 415.200,00 DM festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 30. Juni 1999 insgesamt 3.783 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 109,7542 DM festgesetzt.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 67.000,00 DM festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 30. Juni 1999 insgesamt 3.783 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 17,7108 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 DM festgesetzt.

§ 6

- / -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Straße 1, 85117 Eitensheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eitensheim, 04. April 2000

gez. F u n k, Gemeinschaftsvorsitzender

Markt Gaimersheim

85 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reisberg“

Der Marktgemeinderat hat am 15.3.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern sowie das Verfahren zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Änderung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Nr. 3 „Reisberg“ umfasst das Grundstück Fl. Nr. 226 der Gemarkung Lippertshofen (siehe Lageplan). Der Bebauungsplan Nr. 3 „Reisberg“ ist seit dem 22.9.1971 rechtskräftig. Im Bereich der Fl. Nr. 226 war ursprünglich im nördlichen Teil des Grundstücks eine Grünfläche und im südlichen Teil eine Wohnbebauung vorgesehen.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes 85080 Gaimersheim ist das gesamte Grundstück als Grünfläche ausgewiesen. Um eine Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes herzustellen, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Zur Darstellung der Bebauungsplanänderung findet am

Donnerstag, den 04.05.2000 um 17.00 Uhr

eine vorgezogene Bürgerbeteiligung im Rathaus Gaimersheim, Sitzungssaal statt. Weitere Auskünfte erteilt das Bauamt des Marktes, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden.

Gaimersheim, den 03.04.2000

gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

86 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 24. Juli 1990 (Abl Nr. 30), geändert durch Satzung vom 05. August 1993 (Abl Nr. 32) und 26. November 1997 (Abl Nr. 14/98):

§ 1

§ 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden.

§ 7 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 11 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Denkendorf, 01. März 2000

gez. B i e n e k, Verbandsvorsitzender

Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2000

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	733.550,-- DM
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	722.130,-- DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und nicht beanstandet, Schreiben vom 31.03.2000 (Az.: 16/941-00)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 14. Juli 2000

gez. S a m m i l l e r, Vorsitzender